

C08 – BAUSTEIN GASTRO

1. BEWACHTE GARDEROBEN

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden.
- 1.2. Vom Versicherungsschutz bleiben in Ergänzung zu Artikel 7 AHVB Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke) ausgeschlossen.
- 1.3. Als besondere Obliegenheiten - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer
 - 1.3.1. dafür Sorge zu tragen hat, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
 - 1.3.2. im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet.
- 1.4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen den vereinbarten Höchstbetrag je Garderobeschein oder je Garderobehaken für Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen, insgesamt jedoch nicht mehr als den zehnfachen Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages

2. ABHOL- UND ZUSTELLDIENST VON FAHRZEUGEN

- 2.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 5.3 und 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eines geschädigten Dritten eintreten, mitversichert.
- 2.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz Schäden ausgeschlossen
 - 2.2.1. Luftfahrzeugen sowie Fahrzeuginhalt und oder Fahrzeugladung
 - 2.2.2. der Zustellung von Neufahrzeugen sowie für das Abschleppen und Transportieren von Fahrzeugen inklusive deren Be- und Entladung.
- 2.3. Als besondere Obliegenheiten - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass
 - 2.3.1. der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen muss, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
 - 2.3.2. im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten ist.

3. NEBENRISIKEN

- 3.1. Sämtliche Einrichtungen, die sich am Betriebsgrundstück oder in unmittelbarer Nähe zum versicherten Betrieb befinden und diesem dienen (z.B. Spielplätze), gelten mitversichert. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass für diese Einrichtungen keine eigene behördliche Betriebsgenehmigung erforderlich ist.
- 3.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben sämtliche Nebenrisiken im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Extremsportarten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 250,-- in jedem Versicherungsfall.

5. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme gemäß der in der Police bezeichneten Variante für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungserweiterung	Standard VS	Plus VS
Bewachte Garderoben	10 %	20 %
Abhol- und Zustelldienst	10 %	20 %
Nebenrisiken wie Sportplätze und Spielplätze	100 %	100 %